

Jahresbericht 2015

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Sozialberatungszentrum (SBZ)

1. Subsidiarität und Verhältnismässigkeit ...

... sind zentrale Grundsätze für das Handeln der KESB, gerade in Zusammenarbeit mit dem SBZ. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt, dass die Behörde nur dort einschreitet und Massnahmen trifft, wo und soweit eine andere Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person nicht ausreicht. Ist eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme notwendig, ist nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip jene zu wählen, welche wirksame Unterstützung leistet und gleichzeitig die persönliche Freiheit der betroffenen Person am wenigsten einschränkt. Was heisst das konkret?

- **Im Erwachsenenschutz**

Die KESB wird in der Regel auf eine Meldung hin tätig, dass eine Person hilfsbedürftig erscheint. Meldungen erfolgen insbesondere von Angehörigen, Ärzten, der Polizei, Nachbarn oder der betroffenen Person selbst. Die KESB klärt ab, ob die Unterstützung durch nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste, wie das SBZ, abgedeckt werden kann. Die organisatorische und räumliche Nähe sowie die eingeübte Zusammenarbeit und gemeinsame Haltung mit dem SBZ sind hier besonders wertvoll. In zahlreichen Fällen kann das Beratungsangebot des SBZ oder eine private Stelle die notwendige Unterstützung leisten. Eine behördliche Massnahme wird dann entbehrlich oder muss nur für einen bestimmten Bereich angeordnet werden. Sie wird so passend auf die nicht abgedeckten Unterstützungsbedürfnisse ausgerichtet. Damit bleibt die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten.

- **Im Kinderschutz**

Im Kinderschutz erfolgen Gefährdungsmeldungen häufig durch Organe der Schule, wenn diese der Gefährdung eines Kindes mit eigenen Möglichkeiten, z.B. der Schulsozialarbeit oder besonderen Beschulungsformen, nicht hinreichend begegnen kann. In diesen Fällen, wie auch bei Meldungen von anderen Personen oder Stellen, ist die KESB verpflichtet, den Sachverhalt abzuklären. Im Rahmen der Abklärung wird – oft auch mit Hilfe des SBZ – angestrebt, mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten, um der Gefährdung des Kindes zu begegnen. Gelingt dies nicht oder nicht genügend, muss die KESB durch hoheitliches Handeln eingreifen. Sie errichtet dann eine Beistandschaft oder ordnet andere Massnahmen, wie eine Fremdplatzierung, an. Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip wird die Massnahme mit dem geringstmöglichen Eingriff in die Elternrechte und Familienstruktur getroffen. Verändern sich die Verhältnisse, sind die behördlichen Massnahmen entsprechend anzupassen. So kann eine behördliche Massnahme ganz oder teilweise wieder aufgehoben und die Verantwortung in die Hände des Inhabers der elterlichen Sorge gelegt werden.

2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

2.1 Aufgaben

Die KESB tätig aufgrund von Meldungen über eine hilfsbedürftige Person oder aus eigener Kenntnis nähere Abklärungen zum Sachverhalt, erhebt Beweise und hört die Betroffenen in der Regel persönlich an.

Wird bei Erwachsenen eine Schutzbedürftigkeit festgestellt und kann dieser nicht durch anderweitige Unterstützung begegnet werden, trifft die KESB behördliche Massnahmen, wie die Errichtung einer Begleitbeistandschaft, einer Vertretungsbeistandschaft, einer Mitwirkungsbeistandschaft, einer umfassenden Beistandschaft oder einer Kombination von diesen. Die KESB ist auch zuständig für die Anordnung und Überprüfung fürsorglicher Unterbringungen sowie zur Prüfung von Vorsorgeaufträgen, Patientenverfügungen, Ehegattenvertretungen und Vertretungen bei medizinischen Massnahmen.

Bei Kindern und Jugendlichen stehen bei einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere folgende Massnahmen zur Verfügung: Weisungen, Beistandschaft, gegebenenfalls unter Beschränkung der elterlichen Sorge, Aufhebung der elterlichen Obhut oder Entzug der elterlichen Sorge.

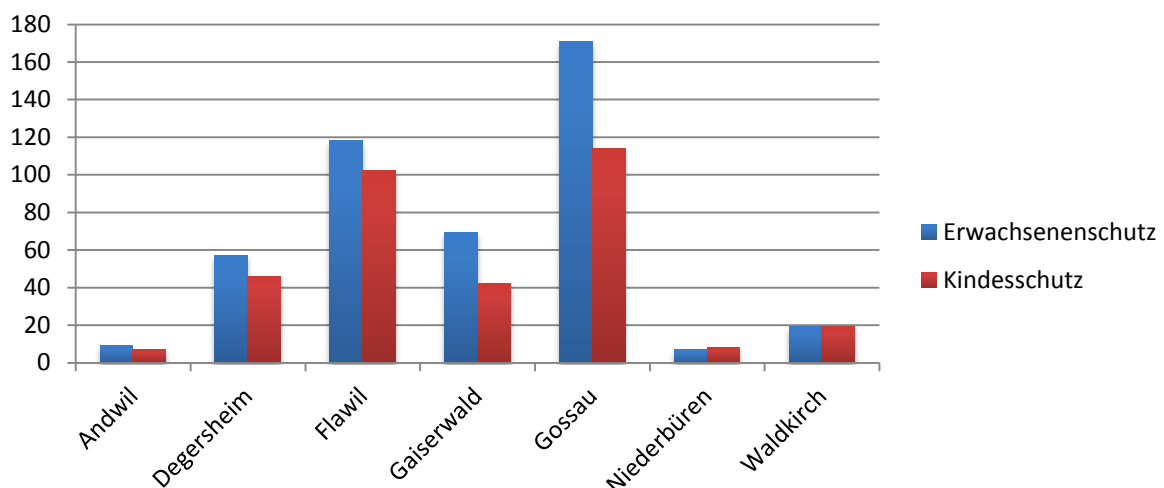
2.2 Fallstatistik

Erwachsenenschutz	2014	2015
aktive Massnahmen per 1. Januar	442	455
aktive Massnahmen per 31. Dezember	455	450
neu beschlossene Massnahmen	228	123
aufgehobene Massnahmen	215	128

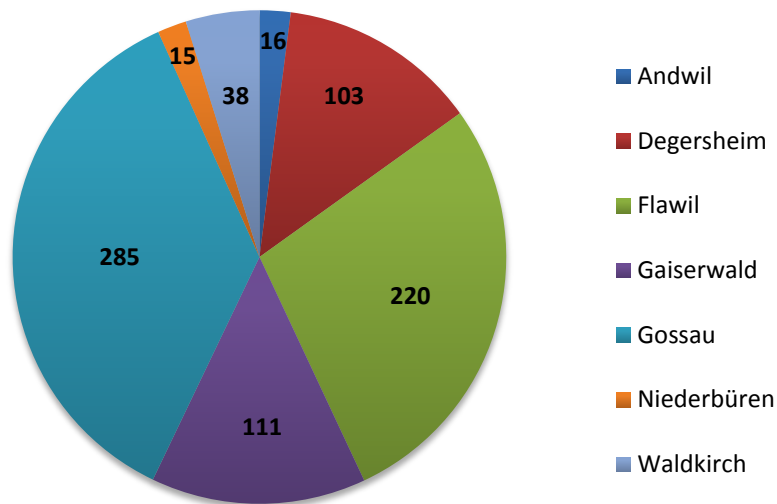
Kindesschutz	2014	2015
aktive Massnahmen per 1. Januar	383	340
aktive Massnahmen per 31. Dezember	340	338
neu beschlossene Massnahmen	81	95
aufgehobene Massnahmen	124	97

Die Aufbauarbeiten und Anpassungen an das neue Recht sind abgeschlossen.

Massnahmen per 31.12.2015 nach Gemeinden



Massnahmentotal per 31.12.2015 nach Gemeinden



Gefährdungsmeldungen/Abklärungen	2014	2015
erledigte Abklärungen/Meldungen seit 1. Januar	164	178
offene Abklärungen/Meldungen per 31. Dezember	114	112
Beschlüsse der KESB	698	678
davon in Einzelzuständigkeit	202	206
Besondere Geschäfte		
Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Neuerstellung)	27	11
Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Abänderung)	7	5
Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge	33	19
Vertretungsrecht der Ehegatten	4	3
Vorsorgeauftrag (Feststellung der Wirksamkeit)	4	2

Fremdplatzierungen

Ende 2015 waren 30 Kinder oder Jugendliche fremdplatziert, davon 22 in Pflegefamilien und 8 in Institutionen. Die 8 Kinder, die unter Vormundschaft stehen, leben alle in einer Pflegefamilie.

Beschwerden

Beschlüsse der KESB können bei der Verwaltungsrekurskommission (VRK) angefochten werden. Im 2015 wurden 20 Beschwerden bei der VRK eingereicht, davon 8 von zwei Personen. Die VRK hat 2 Beschwerden abgewiesen, 13 Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben und ist auf 3 Beschwerden nicht eingetreten; 2 Verfahren sind noch pendent.

Aufsicht

Die administrative Aufsicht über die KESB wird vom Departement des Innern (Amt für Soziales) ausgeübt. Im September 2015 fand eine Visitation statt. Der Bericht zieht das Fazit, dass die Behörde äusserst professionell arbeite, die Erwartungen in jeder Hinsicht erfülle und insgesamt einen sehr positiven und gut organisierten Eindruck hinterlasse.

3. Sozialberatungszentrum (SBZ)

3.1 Aufgaben

Das SBZ ist eine polyvalente Beratungsstelle: Die Familienberatung umfasst Konfliktsituation in den unterschiedlichsten Familienkonstellationen. Das Gleiche gilt für das Angebot der Paar- und Trennungsberatung, hier aber lediglich, wenn Kinder betroffen sind. Beratung in Finanzfragen umfasst alle möglichen Schwierigkeiten in Bezug auf die wirtschaftliche Absicherung von Einzelpersonen und Familien. Dies kann z. B. die Unterstützung bei der beruflichen Integration, von Sozialversicherungsfragen, die Budgetberatung und die Unterstützung bei der Schuldenreglung betreffen. Die Suchtberatung betrifft alle Suchtarten und kann von den Betroffenen, von Angehörigen oder von Betrieben und Ausbildungsinstitutionen in Anspruch genommen werden. Die Beratungen bei Führen von Motorfahrzeugen in angetrunkenen Zustand (FiaZ) bzw. unter Drogen (FuD) betreffen Massnahmen des Strassenverkehrsamtes.

Rund die Hälfte der Aufträge entfallen auf die Aufträge der KESB im Rahmen der angeordneten Beistandschaften im zivilrechtlichen Kindes- bzw. Erwachsenenschutz.

3.2 Auftragsstatistik

Die Auftragszahlen weisen kumuliert die per 1. Januar laufenden Beratungen plus alle während des laufenden Jahres hinzugekommen Aufträge aus. Die Anzahl Aufträge ist gegenüber dem Vorjahr (1347 Aufträge) ähnlich hoch geblieben.

Kategorie	Andwil	Degersheim	Flawil	Gaiserwald	Gossau	Niederbüren	Waldkirch	Total
ZGB Kindesschutz	5	52	99	49	103	4	19	331
ZGB Erwachsenenschutz	5	40	97	52	110	5	9	318
Beratungen FiaZ/FuD	0	9	26	17	36	2	2	92
Suchtberatung	3	6	29	23	55	3	7	126
Familienberatung	1	8	31	21	64	1	8	134
Beratung in Finanzen	4	12	66	18	108	2	4	214
Paar- und Trennungsberatung	8	10	25	15	56	0	6	120
Total Aufträge	26	137	373	195	532	17	55	1335

Aufträge je 100 Einw.	1.36	3.48	3.61	2.40	2.95	1.12	1.56	2.82
------------------------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Aufträge des SBZ nach Gemeinden

